

# Ergänzende Erläuterungen zur US-Quellensteuer

## auf Erträge aus Wertpapieren US-amerikanischer Emittenten

**Baader Bank Aktiengesellschaft**

Weihenstephaner Straße 4

85716 Unterschleißheim

Deutschland

T 00800 00 222 337\*

F +49 89 5150 2442

service@baaderbank.de

www.baaderbank.de

\* Kostenfreie Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

### 1 Allgemeines

Die US-amerikanische Finanzverwaltung (Internal Revenue Service - IRS) hat Vorschriften zur Quellenbesteuerung von Wertpapiererträgen in den USA erlassen. Diese sehen unter anderen bestimmte Anforderungen an die Identifizierung des tatsächlich begünstigten Ertragsempfängers (Beneficial Owner) sowie des Nachweises seiner steuerlichen Ansässigkeit vor (vgl. Rev. Proc. 2000- 12).

Nach den US-Quellensteuervorschriften unterliegen Kapitalerträge aus US-Wertpapieren, d.h. insbesondere

- US-Dividenden (aus US-Aktien, US-Zertifikaten, US-Fonds) und
- US-Zinsen (aus US-Anleihen, deren Emittent in den USA ansässig ist), grundsätzlich einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 %, wenn der Ertragsempfänger (Beneficial Owner) nicht ordnungsgemäß legitimiert und dokumentiert wird.

Nach dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen USA - Deutschland (DBA) wird für den deutschen Steuerpflichtigen, sofern auf Grund der vorliegenden Dokumentation ein entsprechender Anspruch besteht, eine Reduzierung der US-Quellensteuer bei Zinsen auf 0% und bei Dividenden auf 15% gewährt.

Um die Abkommenssteuervergünstigungen zu erhalten sind bei bestimmten Ertragsempfängern darüber hinaus einige Besonderheiten zu beachten, welche im Folgenden kurz dargestellt werden.

### 2 Natürliche Personen

#### a) Nicht-US-Personen

Die Dokumentation der Legitimationsprüfung erfolgt grundsätzlich, auch bei nicht deutschen Personen, die keine US-Personen sind, durch Kopie der Legitimationsunterlagen (Personalausweis oder Reisepass). Ein ausländischer Kunde, der nicht der US-Steuerpflicht unterliegt, kann nur dann mittels seines Personalausweises oder Reisepasses legitimiert werden, sofern das tatsächliche Wohnsitzland mit dem das Personaldokument ausstellenden Land übereinstimmt.

In folgenden Fällen muss eine Legitimation mittels W-8BEN erfolgen:

- Das Land der Wohnsitz-Adresse (residence address) weicht vom Land der das Personaldokument ausstellenden Behörde ab (Conflicting Address Rules). Hinweis: Von Botschaften ausgestellte Ausweise gelten als im Heimatland der Botschaft ausgestellt.
- Das Land der Wohnsitz-Adresse (residence address) weicht vom Land einer zusätzlichen aktiven Postversand-Adresse (mailing address) ab.

#### b) US-Personen

Unter folgenden Bedingungen (keine abschließende Aufzählung) gelten auch in Deutschland ansässige Personen gemäß den Vorschriften des „IRS“ als sog. US-Person und können somit in den USA steuerpflichtig sein:

- Privatpersonen mit US-amerikanischer Staatsbürgerschaft
- Inhaber einer unbeschränkten US-Arbeitserlaubnis („Green Card“)
- Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung mit einem in den USA steuerpflichtigen Ehegatten

US Personen haben dem depotführenden Kreditinstitut ihren steuerlichen Status durch Ausfüllen eines entsprechenden US Steuerformulars (W-9) mitzuteilen.

Falls das US-Steuerformular W-9 nicht vorliegt, unterliegt grundsätzlich jede Ertragszahlung aus US-amerikanischen Wertpapieren einem ersatzweisen Quellensteuerabzug (Backup Withholding Tax) in Höhe von derzeit 31%.

### 3 Personenmehrheiten und juristische Personen

#### a) Personenmehrheiten („Transparente Rechtsgebilde“)

Die nach US-amerikanischen Recht als transparente Rechtsgebilde bezeichneten Personenmehrheiten sind selbst nicht Steuersubjekt. Dies sind vielmehr deren einzelne Gesellschafter bzw. Teilhaber. In Bezug auf die Inanspruchnahme von Abkommensvergünstigungen muss daher für jeden Gesellschafter bzw. Teilhaber die DBA-Berechtigung einzeln festgestellt werden. Aus US-amerikanischer Sicht sind z.B. deutsche Personengesellschaften (GmbH & Co. KG, OHG, KG) und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (bspw. auch Erbengemeinschaften und i.d.R. Investmentclubs) steuerlich transparent.

Diese Rechtsgebilde müssen ihrer Depotbank für die Gesellschaft bzw. die Vermögensmasse ein USSteuerformular W-8 IMY einreichen. Zusätzlich ist für jeden einzelnen Gesellschafter bzw. Teilhaber ein US-Steuerformular W-8BEN erforderlich. Außerdem ist der Gewinnverteilungsschlüssel offen zu legen, um die Ertragszahlung den einzelnen Gesellschaftern für Zwecke der US-Quellensteuer zuordnen zu können. Ferner ist eine Vollständigkeitsklärung der/des Vertretungsberechtigten in Bezug auf die eingereichten Unterlagen abzugeben. Nur mit dieser umfangreichen Dokumentation sind gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der günstigeren Steuersätze aus dem DBA USA erfüllt.

#### b) Juristische Personen

Juristische Personen, beispielsweise Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA), Kapitalverwaltungsgesellschaften nach KVG, Genossenschaften, Vereine sowie Stiftungen privaten Rechts sind selbst Steuersubjekt und müssen als solches ordnungsgemäß legitimiert sein. In den vorgenannten Fällen (mit Ausnahme der Juristischen Personen des öffentlichen Rechts) ist zusätzlich eine DBA-Erklärung („treaty statement“) einzuholen. Darin erklärt der Beneficial Owner, dass er nach Art. 27 bzw. 28 des DBA USA - Deutschland zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach dem DBA berechtigt ist. Bei der Legitimation über das Formular W-8BEN ist die DBA-Erklärung in dem auszufüllenden Part 11Box 9c integriert.

### 4 Betroffene Wertpapiere

Als US-Wertpapiere gelten grundsätzlich alle von US-amerikanischen Gesellschaften und Schuldner herausgegebenen Wertpapiere. Darunter fallen z.B. Aktien US-amerikanischer Gesellschaften (unabhängig von der Börse an der sie gehandelt werden), sowie Schuldverschreibungen US-amerikanischer Emittenten oder Investmentfonds US-amerikanischer Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese Aufzählung liefert lediglich einige gängige Beispiele von betroffenen Werten und darf nicht als vollständig betrachtet werden.

### 5 US-Steuerformulare

US-Formular	Erläuterung
W-8 BEN	Erklärungsvordruck für natürliche und juristische Nicht-US-Personen zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.
W-8 IMY	Erklärungsvordruck für Personengesellschaften, sonstige Personenmehrheiten, Treuhänder etc.
W-9	Erklärungsvordruck für US-Personen

Formulare der W-8 Serie besitzen dabei nur eine Gültigkeit von maximal drei Jahren und müssen anschließend erneut vom Kunden eingeholt werden.

## Ergänzende Erläuterungen zur US-Quellensteuer

auf Erträge aus Wertpapieren US-amerikanischer Emittenten

### 6 Beispiele

Im Folgenden soll anhand von zwei Beispielen dargestellt werden, wie hoch die Quellensteuerbelastung wäre, die ein „dokumentierter Kunde“ bzw. ein „nicht dokumentierter Kunde“ zu tragen haben:

#### a) Undokumentierter Kunde

(Kunde wohnt in Deutschland ist aber lt. Reisepass Österreicher. Ein W-8BEN Formular liegt nicht vor.)

Dividende	100 EUR
abzgl.	30 EUR (US-Quellensteuer 30%)
abzgl.	25 EUR (Kapitalertragsteuer 25%)
zzgl.	15 EUR (anrechenbare Quellensteuer 15% lt. DBA)

---

60 EUR Nettodividende

Der Empfänger der Dividende hat die Möglichkeit 15% der ausländischen Quellensteuer vom amerikanischen Fiskus zurückzufordern. Wir bieten diese Dienstleistung bisher nicht an.

#### b) Dokumentierter Kunde

(Kunde wohnt in Deutschland und hat einen deutschen Reisepass. Die Identifizierungspflichten nach § 154 AO und GWG sind damit ausreichend.)

Dividende	100 EUR
abzgl.	15 EUR (US-Quellensteuer 15%)
abzgl.	25 EUR (Kapitalertragsteuer 25%)
zzgl.	15 EUR (anrechenbare Quellensteuer 15% lt. DBA)

---

75 EUR Nettodividende

### 7 Rechtliche Hinweise

Diese Informationen basieren auf öffentlich zugänglichen Quellen, die für zuverlässig erachtet worden sind. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernommen werden. Ausführliche Informationen zu den US-Quellensteuervorschriften finden Sie auf der Homepage der US-amerikanischen Finanzverwaltung (Internal Revenue Service; kurz: „IRS“) unter <http://www.irs.gov>

Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.